



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

COMPLIANCE POLICY

Richtlinie des Rektorats zur Compliance-Organisation
an der TU Wien



(online 19.07.2023)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 29/2023 vom 20.07.2023 (Ifd. Nr. 328)

www.tuwien.at

Dokumenteninformation

Beschluss des Rektorats am 18.07.2023
 Sachbearbeiter_innen Elke Sagmeister
 GZ: 6300.03/002/2023
 Fassung vom: 14.07.2023

Diese Richtlinie ersetzt die Compliance Policy in der Fassung vom 10.06.2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| PRÄAMBEL | 3 |
| 1 ANWENDUNGSBEREICH | 3 |
| 2 ZIELE | 3 |
| 3 GRUNDSÄTZE ZUR TRANSPARENZ | 4 |
| 3.1 Dokumentationsprinzip | 4 |
| 3.2 Äquivalenzprinzip | 4 |
| 3.3 Trennungsprinzip | 4 |
| 3.4 Genehmigungsprinzip | 5 |
| 3.5 Vier-Augenprinzip | 5 |
| 3.6 Prinzip der Mindestinformation | 5 |
| 3.7 Prinzip der minimalen Rechte | 5 |
| 4 COMPLIANCE-ORGANISATION | 5 |
| 4.1 Compliance Management System | 6 |
| 4.2 Meldesystem | 6 |
| 4.3 Funktionen | 6 |
| 4.4 Compliance Board | 6 |
| 5 ZUSAMMENARBEIT | 7 |
| 6 KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG UND WEITERENTWICKLUNG | 7 |
| 7 INKRAFTTRETEN | 8 |

Präambel

Die TU Wien ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Unternehmen im öffentlichen Dienst und unterliegt den Bestimmungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex. Demnach hat das Rektorat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien zu sorgen und auf deren Beachtung hinzuwirken.¹

Die Mitarbeiter_innen der TU Wien sind im Sinne der strafrechtlichen Korruptionsbestimmungen Amtsträger_innen. Daraus leitet sich die Aufgabe der TU Wien u.a. zur Prävention von Verletzungen des Korruptionsstrafrechts² und die Anwendung des HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HSchG) ab. Die Etablierung eines tauglichen Compliance Management Systems und eines Meldesystems gemäß HSchG liegt in der Verantwortung des Rektorats³ und ist ein Bekenntnis der TU Wien zu Regelkonformität und Transparenz.

Mit Einrichtung einer entsprechenden Compliance-Organisation im Juni 2021 wurde die institutionelle Grundlage für Compliance an der TU Wien geschaffen. Zu ihren Aufgaben gehört vor allem die Beratung bei der Erstellung und das Monitoring von (i) universitätsinternen Regelungen (Satzungsteilen, Verordnungen, Richtlinien und Policies) und (ii) (Geschäfts-)Prozessen hinsichtlich Compliance-relevanten Themen, welche zur Corporate Governance⁴ der TU Wien gehören.

Eine gelebte Compliance-Kultur und deren stetige Weiterentwicklung ist Ausdruck einer modernen und global agierenden autonomen Universität, die dem Wandel der Zeit entspricht.

1 Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich von Compliance umfasst einerseits die Einhaltung der Corporate Governance sowie andererseits die Evaluierung von möglichen Risikofeldern zur Vorbeugung und Verhinderung von Verstößen.

Der persönliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf jede_n einzelne_n Mitarbeiter_in der TU Wien. Diese haben die Corporate Governance zu beachten und tragen damit zur Stärkung und positiven Entwicklung der Compliance-Kultur bei. Commitment und Vorbildwirkung der obersten Organe der Universität⁵ sind dabei grundlegend für die Einrichtung, Aufrechterhaltung sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung einer erfolgreichen Compliance-Organisation (*tone from the top*).

2 Ziele

Ziele von Compliance an der TU Wien sind

- a. Vermeidung bzw. Reduzierung von Haftungsrisiken, Strafen, Bußgeldern und Schadenersatz
- b. Sicherung und Gewinn von Reputation
- c. Transparenz
- d. Schaffung von Synergien (z.B. siehe Punkt 5 zur Zusammenarbeit)
- e. Korruptionsprävention

¹ Siehe Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017, gemäß 9.1.3.

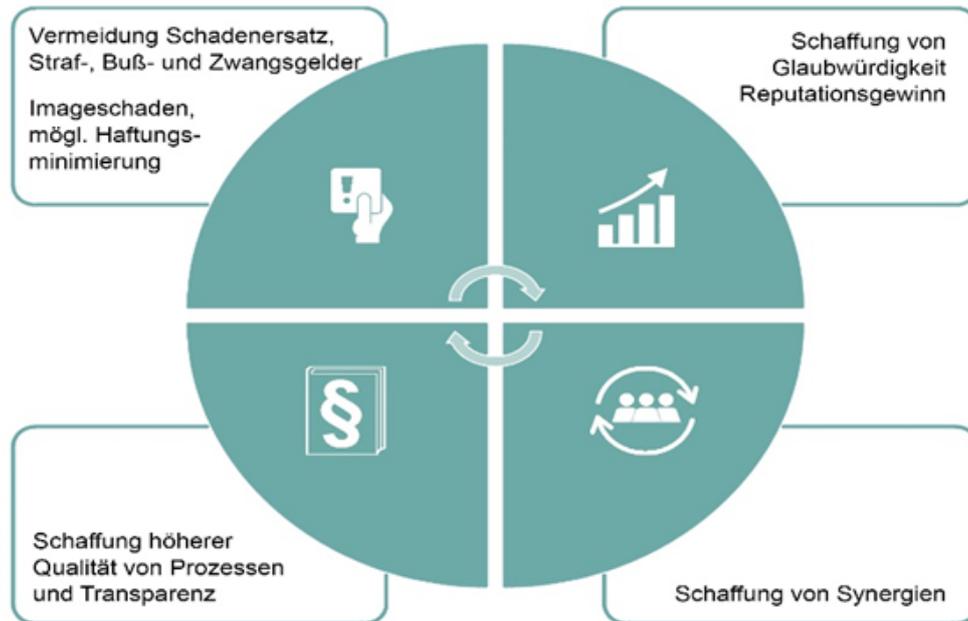
² Siehe Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017, gemäß 9.1.4.2.

³ Siehe §§ 15 Abs. 1, 22 Abs. 7 Universitätsgesetz.

⁴ Corporate Governance bezeichnet alle internen Regeln, Prozesse und auf die Universität anwendbare Gesetze (= Unternehmensverfassung).

⁵ Siehe § 20 Abs. 1 UG.

- f. Festlegung eines Orientierungsrahmens für die Mitarbeiter_innen



3 Grundsätze zur Transparenz⁶

Die TU Wien bekennt sich in ihrer Corporate Governance zur Transparenz. Demnach sind bei Erstellung und Anpassung von universitätsinternen Regelungen (wie Satzungsstellen, Verordnungen, Richtlinien und Policies) sowie von (Geschäfts-) Prozessen nachfolgende Grundsätze zu berücksichtigen:

3.1 Dokumentationsprinzip

Das Dokumentationsprinzip umfasst klare, detaillierte und transparente Regelungen der Arbeitsabläufe in schriftlicher Form. Unterlagen und Abläufe werden nachvollziehbar dokumentiert und archiviert.

3.2 Äquivalenzprinzip

Alle Leistungen und Gegenleistungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen und somit dem Drittvergleich standhalten.

3.3 Trennungsprinzip

Das Trennungsprinzip erfordert eine klare Trennung von Vorgängen, die zu Interessenkonflikten führen und die Möglichkeit eines Missbrauchs eröffnen könnten.

⁶ Die Grundsätze der Transparenz sind u.a. in der Richtlinie zum Internen Kontrollsystem, Richtlinie zum Risikomanagement, Richtlinie zur Antikorruption und Transparenz, Beschaffungsrichtlinie verankert.

3.4 Genehmigungsprinzip

Das Genehmigungsprinzip erfordert die strikte Offenlegung aller Zuwendungen, Leistungen, Dienstleistungen oder anderer Details, die Mitarbeiter_innen der TU Wien entgegennehmen.

3.5 Vier-Augenprinzip

Arbeitsabläufe sowie Arbeitsprozesse dürfen nur durch gleichlautende Entscheidungen von mindestens zwei Personen durchgeführt werden und dienen somit zur präventiven Kontrolle.

3.6 Prinzip der Mindestinformation

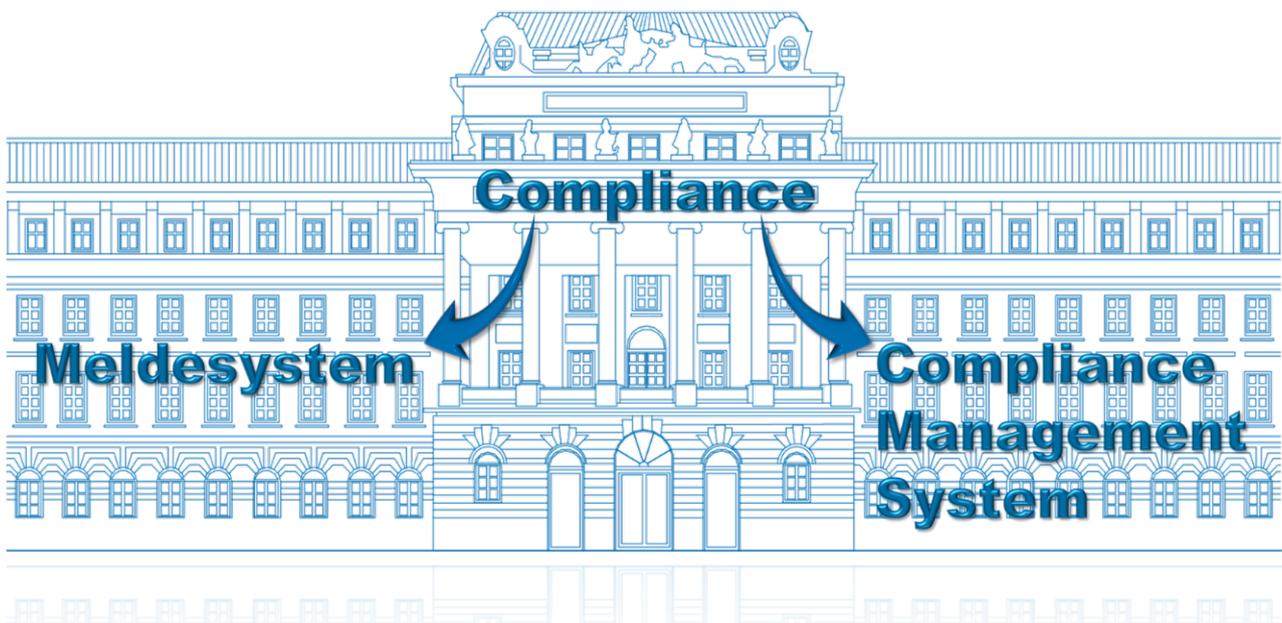
Den Mitarbeiter_innen werden jene Informationen zur Verfügung gestellt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, um in besonderen Fällen Vertraulichkeit zu wahren.

3.7 Prinzip der minimalen Rechte

Zugangs- und Zugriffsberechtigungen werden ausschließlich jenen Mitarbeiter_innen erteilt, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt benötigen, um so den Kreis der Berechtigten gering zu halten.

4 Compliance-Organisation

Die Schaffung und Weiterentwicklung von Compliance-Strukturen unterstützen das Rektorat und den Universitätsrat darin, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen (*tone from the top*). Die Compliance-Organisation der TU Wien setzt sich einerseits aus dem Compliance Management System und andererseits aus dem Meldesystem zusammen. Beide Systeme sind – wie in der nachfolgenden Grafik ersichtlich – in der Organisation der TU Wien verankert.



4.1 Compliance Management System

Das Compliance Management System beinhaltet den Prozess, der es erlaubt, spezifische Risiken strukturiert zu identifizieren, darauf zu reagieren, diese zu mitigieren und in weiterer Folge zu steuern und zu überwachen. Zur Organisation und Weiterentwicklung eines Compliance Management Systems kann auf Vorschlag des_der Rektor_in mit Beschluss des Rektorats ein Compliance Officer oder mehrere Compliance Officers beauftragt werden. Es handelt sich dabei um eine_n Beauftragte_n iSd Struktur und Governance der TU Wien, der_die über die notwendige Expertise verfügt.

4.2 Meldesystem

In Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie (EU/2019/1937) über einen europaweiten Mindeststandard für einen wirksamen Hinweisgeber_innenschutz wurde das nationale HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) erlassen. Zweck des HSchG ist es, in Lebensbereichen von besonderem öffentlichem Interesse die Bereitschaft zu rechtmäßigem Verhalten zu stärken, indem Hinweisen auf Rechtsverletzungen einfache Verfahren mit vorhersehbaren Abläufen zur Verfügung stehen.

Zur Einrichtung der internen Stelle und zur Umsetzung des Meldesystems kann auf Vorschlag des_der Rektor_in mit Beschluss des Rektorats ein_e Meldestellenbeauftragte_r oder mehrere Meldestellenbeauftragte beauftragt werden. Es handelt sich dabei um eine_n Beauftragte_n iSd Struktur und Governance der TU Wien, der_die über die notwendige Expertise verfügt.

4.3 Funktionen

Compliance Officers sowie Meldestellenbeauftragte haben unparteilich und unvoreingenommen vorzugehen und sind aufgrund der Weisungsfreiheit in ihrer Aufgabenerfüllung direkt dem_der Rektor_in unterstellt und von den übrigen Organisationseinheiten unabhängig.⁷

Es ist nicht Aufgabe von Compliance Officers und Meldestellenbeauftragten Überwachungspflichten wahrzunehmen, Folgemaßnahmen (z.B. Untersuchungshandlungen) zu beschließen sowie Abhilfemaßnahmen in Bezug auf Verstöße und Missbrauch zu setzen. Die Entscheidung über die Festlegung von Maßnahmen liegt ausschließlich in der Zuständigkeit des Rektorats/des Universitätsrats⁸.

Compliance Officers und Meldestellenbeauftragte berichten direkt an den_die Rektor_in/den Universitätsrat⁹.

Compliance Officers und Meldestellenbeauftragte erweitern ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und ihre sonstigen Qualifikationen durch regelmäßige fachliche Weiterbildung.

Compliance Officers und Meldestellenbeauftragte dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten nicht abberufen oder benachteiligt werden.

4.4 Compliance Board

Zur Stärkung der internen Zusammenarbeit und zum Austausch wird ein Compliance Board eingerichtet, dem folgende Personen angehören:

- a) Compliance Officer(s)
- b) Leiter_in Arbeitsrecht
- c) Leiter_in Interne Revision

⁷ Siehe Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017, gemäß 9.1.4.3.

⁸ Sofern Rektor_in oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Rektorats betroffen sind.

⁹ Sofern Rektor_in oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Rektorats betroffen sind.

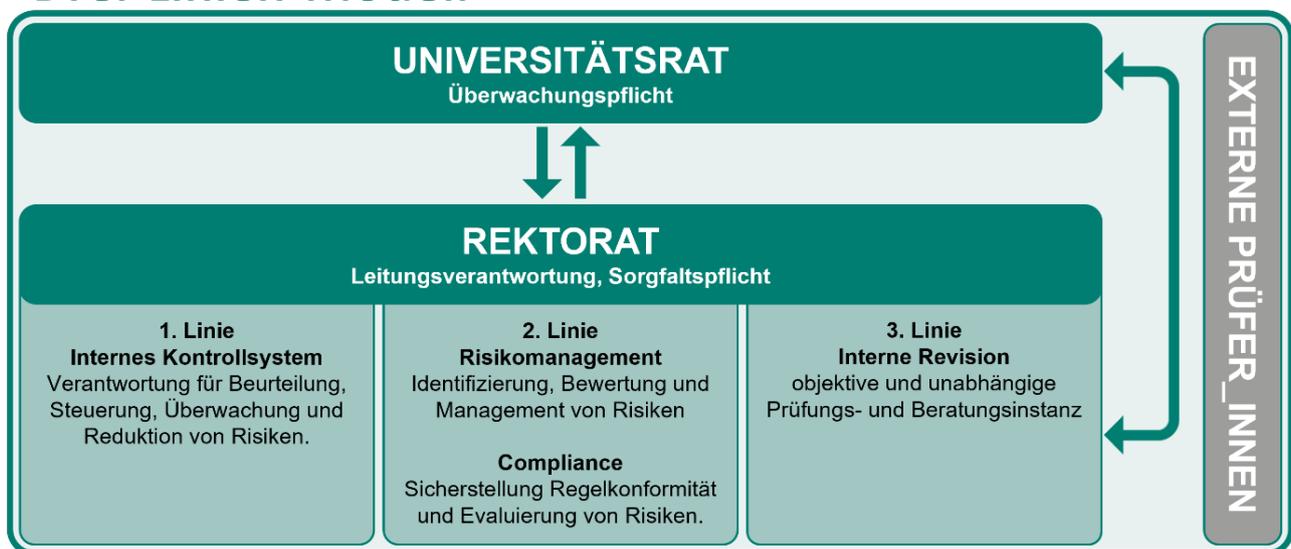
d) Leiter_in Finanzen

Das Compliance Board wird von dem/den Compliance Officer(s) in regelmäßigen Zeitabständen einberufen. Es hat eine beratende Funktion, keine Entscheidungsbefugnis.

5 Zusammenarbeit

Corporate Governance bezeichnet alle internen Regeln, Prozesse und anwendbaren Gesetze (=Unternehmensverfassung), nach denen ein Unternehmen geführt oder betrieben wird. Demnach handelt es sich bei der Corporate Governance der TU Wien um den faktischen und rechtlichen Ordnungsrahmen für die Leitung und das Management der Universität. Zu den wesentlichen Instrumenten der Corporate Governance gehören das Risiko- und das Compliance Management System, das Interne Kontrollsystem und die Interne Revision. Die entsprechenden Instrumente verbessern die Managementstrukturen der TU Wien, fördern Zusammenarbeit und zielen auf die Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung der TU Wien ab. Das Zusammenwirken bzw. die Unterschiede der verschiedenen Bereiche sind in der nachfolgenden Grafik zum Drei-Linien-Modell abgebildet. Das Drei-Linien-Modell hilft Organisationen, Strukturen und Prozesse zu identifizieren, die die Zielerreichung am besten unterstützen und eine starke Governance und ein starkes Risikomanagement ermöglichen.

Drei-Linien-Modell



Um die Compliance-Organisation weiterzuentwickeln, pflegt der /pflegen die Compliance Officer(s) zwecks Erfahrungsaustauschs darüber hinaus auch Kontakte mit anderen nationalen und internationalen Hochschulen.

6 Kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung

Die Aufgabenbereiche im Zentralen Bereich und im Fakultätsbereich müssen mit gesetzlichen und internen Regelungen und Prozessen konform gehen. Jede Compliance-Organisation bedarf kontinuierlicher Überprüfung und Optimierung, um ihre Wirksamkeit und Effizienz dauerhaft zu sichern. Die TU Wien verbessert ihre Compliance-Maßnahmen laufend und passt ihre Compliance-Organisation an geänderte rechtliche, organisatorische und technische Rahmenbedingungen an.

Durch gezielte Beratungs-, Schulungs- und Awarenessmaßnahmen und ein strukturiertes Berichtswesen an das Rektorat/den Universitätsrat soll die Compliance-Kultur gestärkt werden.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.